



Vorlage

Datum: 20.04.2006
 Vorlage FB III/277/2006

TOP	Betreff Neufassung der Entwässerungssatzung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt: die vorliegende Neufassung der Entwässerungssatzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Im Mai 2005 ist das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, welches auch das neue Landeswassergesetz (LWG) NRW beinhaltet, in Kraft getreten. Die Vorgaben des LWG wurden anhand der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes mit dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt wurde, in die vorliegende Satzung eingearbeitet.

Als Folge dessen gibt es in NRW erstmals eine Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer für Niederschlagswasser. Zusätzlich wurden die Vorgaben der ortsnahe Regenwasserbeseitigung gem. §§ 51, 53 LWG eingearbeitet. Des Weiteren wurden insbesondere nachfolgende Regelungen neu aufgenommen:

- Unter § 11 Abs. 2 die Verpflichtung, die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers, das in den Kanal eingeleitet wird, zu erfassen. Es gibt bereits zahlreiche Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet, aber bisher war eine eindeutige Regelung zum Umgang mit dem hier entstehenden Schmutzwasser nicht gegeben. Mit der Formulierung in § 11 wird die Satzung der allgemeinen Rechtsprechung (Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, Kommentar der Abwasserberatung zum KAG NRW) angepasst und hierdurch ein Schritt zur weiteren Gebührengerechtigkeit getan.

- Der unter § 12 geregelte einmalige Zuschuss bei der Druckentwässerung wurde ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit und der Rechtsprechung ersatzlos gestrichen. Der Wegfall des Zuschusses führt neben Kosteneinsparungseffekten zu einer, wenn auch nur geringen, Gebührenstabilität sowie -gerechtigkeit. Beispielsweise wurden in 2005 mehr als 15.000,- EUR dafür bereitgestellt.
- Nach dem mit dem Wupperverband vereinbarten Indirekteinleiterüberwachungskonzept wurde die Satzung in § 2 Abs. 6 dahingehend erweitert, dass die Anlagen des Wupperverbands nun ebenfalls zur öffentlichen Abwasseranlage gehören und dem Verband dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, Schadenersatzansprüche, die durch das schuldhafte Einleiten von abwasserschädlichen Stoffen in die öffentliche Kanalisation entstehen, gegenüber dem Verursacher geltend machen zu können. Die Umsetzung des Indirekteinleiterkonzeptes hat auch zur Folge, dass die in der Satzung unter Anlage I genannten Einleitungsgrenzwerte den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. angepasst und zusätzlich 2 Grenzwerte nach den Wünschen des Wupperverbandes aufgenommen wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Jannack

Anlagen:

Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen